

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2016

Nr. 2016/428

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten, Niedergösgen Genehmigung der Änderungen der Statuten

1. Feststellungen

Mit RRB Nr. 2014/112 vom 21. Januar 2014 wurden die Statuten des Zweckverbandes „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten, Niedergösgen“ genehmigt.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 an das Amt für Gemeinden reichte der Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten, Niedergösgen“ erneut Statutenänderungen zur Genehmigung ein. Die Revision der Rechnung des Betreuungs- und Pflegezentrums wurde ursprünglich durch die Gemeinde Niedergösgen vorgenommen. Diese hat nun eine externe Fachprüfung gewählt, weshalb auch das Betreuungs- und Pflegezentrum nach einer anderen Lösung suchen musste. In diesem Zusammenhang wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen, sowie unter anderem die Art. 6 und 19 (Finanzkompetenzen) der Statuten angepasst.

Die Gemeinden Niedergösgen, Rohr, Stüsslingen und Lostorf haben mit entsprechenden Protokollauszügen der Gemeindeversammlungen die Statutenänderung angenommen, die Bürgergemeinde Niedergösgen lehnt als Einzige ab. Dies wird damit begründet, dass Diskrepanzen zwischen den Statuten und der Praxis nicht bereinigt worden seien, wie z.B. die Wahl des Präsidiums. Nach einer Aussprache mit dem Vorstand des Betreuungs- und Pflegezentrums habe der Bürgerrat diese Mängel mitgeteilt und es sei demzufolge davon auszugehen, dass schon bald eine weitere Statutenänderung in die Wege geleitet werden müsse. Zudem stelle sich die Frage, ob für die Genehmigung der Statuten das einfache Mehr der Verbandsgemeinden reiche oder aber ob Einstimmigkeit notwendig sei. Dies müsse der Kanton entscheiden.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden hat die vorliegenden Statuten vorgeprüft und zu den Änderungen folgende Anmerkungen angebracht:

Aus gemeinderechtlicher Sicht gibt es zu den vorliegenden Statutenänderungen keine Beanstandungen. Zur Frage, ob diese genehmigt werden können, wenn die Änderungen nicht von allen beteiligten Gemeinden an den jeweiligen Gemeindeversammlungen angenommen worden sind, hält das Amt für Gemeinden Folgendes fest: eine Zustimmung aller Gemeinden ist gemäss § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes dann Genehmigungsvoraussetzung, wenn die Statutenänderungen den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren. Weiter nennen zudem die Statuten, wie sie mit RRB 2014/112 genehmigt worden sind, die Fälle, in welchen Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach Erachten des Amtes für Gemeinden fallen die vorliegenden Statutenänderungen nicht darunter, sodass die Statuten genehmigt werden können, auch wenn nicht alle Gemeinden zugestimmt haben.

Zuständig für Aufsicht und Bewilligung über Alters- und Pflegeheime ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO). Deshalb wurden die Statuten auch aus Sicht des ASO überprüft. Dieses hat mit Schreiben vom 15. Februar 2016 an den Zweckverband Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten eine Bereinigung des unter Art. 32 erwähnten „ergänzenden Rechts“ verlangt (Streichung des Alters- und Pflegeheimgesetzes). Die Änderung wurde vorgenommen, weshalb der Genehmigung der vorgelegten Statuten nichts im Wege steht. Das Amt für soziale Sicherheit schliesst sich bezüglich der Frage, ob die Statuten genehmigt werden können, wenn die Änderungen nicht von allen Gemeinden angenommen worden sind, der Ansicht des Amtes für Gemeinden an.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 168 lit. e, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.00 und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

BZB Schlossgarten, Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 4210000/81136)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, RYS, BOR (2016/020)

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 500.--(Kto. 4210000/81136)

BZB Schlossgarten, Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling; **ingeschrieben mit Rechnung**